

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Annahme von Material zur Verfüllung Stand: 09/2026

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Annahme von Material zur Verfüllung von Sand- und Kiesgruben (im Folgenden: AGB) der Finkel GmbH (im Folgenden: Finkel) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den AGB von Finkel abweichende Bedingungen des Kunden erkennt Finkel nicht an, es sei denn, Finkel hätte ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung und Anwendbarkeit zugestimmt. Diese AGB gelten auch für den Fall, dass Finkel in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichenden Bedingungen des Kunden Leistungen gegenüber dem Kunden vorbehaltlos erbringt.
- 1.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen Finkel und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

2. Gegenstand – Zustandekommen des Vertrages

- 2.1. Gegenstand des Vertrages ist die Anlieferung, Untersuchung und Annahme von Material zur Verfüllung von Sand- und Kiesgruben (nachfolgend: Verfüllmaterial) an den Sand- und Kiesgruben von Finkel oder einer entsprechenden Beteiligungsgesellschaft.
- 2.2. .
- 2.3. Der Vertrag kommt ausschließlich dadurch zustande, dass der Kunde Finkel eine schriftliche Anfrage zusammen mit einer Vorabdeklaration und einem entsprechenden Analysebericht eines unabhängigen Analysebüros über das seitens des Kunden für die Anlieferung vorgesehene Verfüllmaterial schickt und Finkel dem Kunden die Annahme dieser Anfrage schriftlich bestätigt - inkl. der Freigabe für Teer.

3. Analyse- und Deklarationspflicht des Kunden – zugelassenes Verfüllmaterial

- 3.1. Der Kunde ist verpflichtet, das von ihm zur Anlieferung vorgesehene Verfüllmaterial durch ein unabhängiges Analysebüro analysieren zu lassen und den entsprechenden Analysebericht Finkel zusammen mit seiner Anfrage zu übermitteln.
- 3.2. Der Kunde ist gegenüber Finkel oder einer entsprechenden Beteiligungsgesellschaft ausschließlich selbst für die Richtigkeit seiner Vorabdeklaration sowie des übermittelten Analyseberichts (Probenahmeprotokoll nach LAGA PN 98) verantwortlich und bestätigt mit seiner schriftlichen Anfrage ausdrücklich, dass das von ihm zur Anlieferung vorgesehene Verfüllmaterial seiner Vorabdeklaration und dem übermittelten Analysebericht entspricht – insbesondere, dass sich seine Vorabdeklaration und der übermittelte Analysebericht tatsächlich auf das später – nach schriftlicher Annahmestätigung durch Finkel – vom Kunden angelieferte Verfüllmaterial bezieht.
- 3.3. Grundsätzlich wird nur Verfüllmaterial angenommen, das den Annahmekriterien von Finkel entspricht und frei von gefährlichen Stoffen ist. Der Kunde bestätigt

durch seine schriftliche Anfrage an Finkel ausdrücklich, dass das später angelieferte Verfüllmaterial frei von gefährlichen Verunreinigungen und Störstoffen ist.

4. Eingangskontrolle – Zurückweisungsrecht – Eigentumsübergang – Verhaltensregeln auf dem Betriebsgelände

- 4.1. Jede Anlieferung von Verfüllmaterial unterliegt vor der Annahme auf den Sand- und Kiesgruben von Finkel der visuellen und gegebenenfalls messtechnischen Eingangskontrolle durch Finkel. Finkel ist berechtigt, die Annahme von Verfüllmaterial zu verweigern, insbesondere sofern
 - das Verfüllmaterial von der Vorabdeklaration des Kunden sowie von dem seitens des Kunden übermittelten Analysebericht abweicht
 - das Material unzulässige Schad- und Störstoffe enthält
 - der Kunde die erforderlichen Fracht- oder Entsorgungsdokumente nicht vollständig vorlegen kann.
- 4.2. Das Eigentum an angeliefertem Material geht erst nach erfolgreicher Eingangskontrolle, Verwiegung und endgültiger Annahme (Übergabe des Annahme- bzw. Wiegescheins an den Kunden durch Finkel) auf Finkel über.
- 4.3. An falsch deklariertem, nicht dem übermittelten Analysebericht entsprechendem, gefährlichem oder zurückgewiesenem Verfüllmaterial findet kein Eigentumsübergang statt. Der Kunde bleibt rechtlicher Abfallbesitzer und ist zur unverzüglichen Rücknahme auf eigene Kosten verpflichtet.
- 4.4. Auf dem gesamten Betriebsgelände von Finkel sowie den Sand- und Kiesgruben von Finkel gilt eine Geschwindigkeitsbegrenzung von max. 10 km/h. Den Anweisungen des Personals von Finkel ist zwingend Folge zu leisten. Das Befahren erfolgt auf eigene Gefahr. Flurfördergeräte oder sonstige Fahrzeuge (z.B. Bagger) von Finkel haben immer Vorrang.

5. Mengen- und Gewichtsermittlung

- 5.1. Für die Abrechnung und Dokumentation sind ausschließlich die Feststellungen auf der geeichten Fahrzeugwaage/ Kleinwaage von Finkel maßgeblich. Die Verwiegung erfolgt bei der Ein- und Ausfahrt vom Betriebsgrundstück von Finkel. Sondervereinbarungen, z.B. nach Volumen, bleiben hiervon unberührt.
- 5.2. Bei Verfüllmaterial, dass nicht verwogen werden kann, erfolgt die Abrechnung nach Pauschalen oder nach von Finkel geschätzten Raummaßen (Kubikmeter).
- 5.3. Einwände gegen das ermittelte Gewicht oder die Volumenmengen sind vom Kunden unverzüglich noch auf dem Betriebsgelände und vor Verlassen des Betriebsgeländes gegenüber Finkel schriftlich zu erheben.

6. Abrechnung – Preise und Entgelte – Fälligkeit – Verzug – Aufrechnung

- 6.1. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der jeweils am Tag der Anlieferung gültigen Preisliste von Finkel, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
 - 6.2. Alle Preise und Entgelte verstehen sich als Nettovergütung; die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich in der jeweils geltenden Höhe berechnet und ist vom Kunden zu tragen.
 - 6.3. Rechnungsbeträge sind nach Rechnungsstellung innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug fällig, sofern kein anderes Zahlungsziel vereinbart wurde. Finkel behält sich vor, Bonitätsprüfungen durchzuführen und Anlieferungen nur gegen Vorkasse oder Barzahlung anzunehmen.
 - 6.4. Verzug tritt gem. § 286 Abs. 3 BGB innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung beim Kunden ein. Verzugszinsen werden in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
 - 6.5. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Finkel anerkannt sind. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis mit Finkel beruht.
- 7. Haftung des Kunden bei Falschdeklarationen, unzutreffenden Analyseberichten und Kontaminationen**
- 7.1. Der Kunde haftet gegenüber Finkel für alle Schäden, Aufwendungen und Mehrkosten (z.B. zusätzliche Sortierkosten, Sonderentsorgungskosten, behördliche Bußgelder oder Betriebsstillstandzeiten etc.), die Finkel durch seitens des Kunden falsch deklarierte, seitens des Kunden übermittelte unzutreffende Analyseberichte oder seitens des Kunden unzulässig angeliefertes Verfüllmaterial entstehen. Dies gilt auch im Falle einer Ablehnung durch den Fremdüberwacher.
 - 7.2. Die Haftung des Kunden nach Absatz 7.1. erfolgt verschuldensunabhängig. Der Unternehmer stellt Finkel im Innenverhältnis von allen Ansprüchen Dritter oder behördlichen Maßnahmen frei, die auf der mangelhaften Beschaffenheit oder Deklaration des Materials beruhen.
- 8. Haftung von Finkel – Verjährung**
- 8.1. Finkel haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Finkel beruhen. Soweit Finkel keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
 - 8.2. Finkel haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern Finkel schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; auch in diesem Fall ist jedoch die Schadensersatzhaftung von Finkel auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
 - 8.3. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG).
 - 8.4. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.
 - 8.5. Schadensersatzansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab Kenntnis von Schaden und ersatzpflichtigem Anspruchsgegner, unabhängig von der rechtlichen Anspruchsgrundlage. Bei vorsätzlicher oder vorsatzgleichstehender Pflichtverletzung beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre.
- 9. Datenschutz**
- 9.1. Finkel erhebt, verarbeitet und speichert personenbezogene Daten des Kunden (insb. Name, Anschrift, Kennzeichen des Anlieferfahrzeugs, Zahlungsdaten) ausschließlich zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, zur Erfüllung gesetzlicher Dokumentationspflichten (z. B. nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) sowie zur Rechnungsstellung gemäß den Vorgaben der DSGVO.
 - 9.2. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur, wenn dies zur Vertragserfüllung (z.B. an Bankinstitute oder Steuerberater) oder aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Pflichten (z. B. Umweltbehörden) zwingend erforderlich ist.
- 10. Verbraucherstreitbeilegung – Widerrufsrecht**
- 10.1. Finkel ist weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teilzunehmen.
 - 10.2. Sofern Verträge mit Verbrauchern ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z.B. per E-Mail, Telefon oder über die Website) oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden, steht dem Verbraucher ein gesetzliches 14-tägiges Widerrufsrecht zu. Verlangt der Verbraucher, dass die Dienstleistung (Annahme/Abholung) bereits während der Widerrufsfrist beginnt, hat er einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen entspricht.
- 11. Gerichtsstand – anwendbares Recht**
- 11.1. Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs (HGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Dillingen an der Donau, Deutschland. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist.
 - 11.2. Sofern Finkel weitere Niederlassungen unterhält, ist Finkel auch berechtigt, Klage am Sitz derjenigen Niederlassung zu erheben, mit welcher der Vertrag geschlossen wurde, welche den Auftrag bearbeitet hat und welche für die Vertragsdurchführung zuständig war.
 - 11.3. Ferner ist Finkel berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.
 - 11.4. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu

ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

11.5. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12. Sonstiges

Für den Fall, dass eine Bestimmung dieser AGB und der weiteren getroffenen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden sollten, so wird dadurch die Gültigkeit der AGB im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Dasselbe gilt entsprechend für Regelungslücken.